

99089051010001

Geldwäsche Befreiung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121378054/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089051010001
Leistungsbezeichnung I	Geldwäsche Befreiung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Geldwäsche, Geldwäschebeauftragter, Geldwäschebeauftragter, Befreiung, Geldwäschebeauftragte, Geldwäschegesetz, Stellvertreter, Bestellung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400), Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 7 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GWG) https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html
Teaser	Auf Antrag kann die Aufsichtsbehörde Sie unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung, eine*n Geldwäschebeauftragte*n zu bestellen, befreien.
Volltext	Als Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 24 Geldwäschegesetz (GwG) und als Veranstalter*in oder Vermittler*in von Glücksspielen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG sind Sie verpflichtet eine*n Geldwäschebeauftragte*n, sowie eine*n Stellvertreter*in zu bestellen. Güterhändler*innen, die mit hochwertigen Gütern handeln, können in einigen Bundesländern durch Allgemeinverfügung verpflichtet sein, eine*n Geldwäschebeauftragte*n zu bestellen Sie können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht eine*n Geldwäschebeauftragte*n zu

Modul

Sachverhalt

bestellen, auf Antrag befreien lassen. Es muss sichergestellt sein, dass auch ohne Geldwäschebeauftragte*n, alle im GwG genannten Verpflichtungen eingehalten werden. Dazu zählt, dass Sie als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz nachweisen, dass:

- gerade auch bei arbeitsteiliger Struktur alle relevanten Bereiche Ihres Unternehmens mit den notwendigen Informationen zur Geldwäscheprävention versorgt werden und kein Informationsverlust zu befürchten ist
- nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Befreiung von der Pflicht einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen

Der Antrag muss nachvollziehbar und begründet darlegen, dass auch ohne Geldwäschebeauftragten alle im GwG genannten Verpflichtungen eingehalten werden.

- Nachweise über Antragsberechtigung

- Nachweise, dass die antragsstellende Person Mitglied der Leitungsebene des Unternehmens ist (z. B. Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag).

- Risikoanalyse

Bewertung des individuellen Unternehmens-, Kunden-, Produkt-, und Transaktionsrisikos;

- Darstellung, der aus der Risikoanalyse abgeleiteten internen Sicherungsmaßnahmen, welche die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten entbehrlich machen.

- ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister

Modul

Sachverhalt

Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

Voraussetzungen

- Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz

Antragsberechtigt sind nur natürliche oder juristische Personen, die als Verpflichtete nach dem GWG gesetzlich oder aufgrund Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet sind, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen.

- Klare interne Kommunikation

Der Informationsfluss zum Thema Geldwäscheprävention, innerhalb des Unternehmens muss gewährleistet sein. Das Personal muss hinreichend informiert und unterrichtet sein sowie kontrolliert werden.

- Andere Sicherungsmaßnahmen

Es müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen können.

Kosten

Gebührenrahmen: 50,00 EUR - 800,00 EUR

Verfahrensablauf

- Der/die Verpflichtete beantragt die Befreiung von der Pflicht eine*n Geldwäschebeauftragte*n zu bestellen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- Der Antrag wird von der zuständigen Behörde geprüft
- Nach Abschluss des Verfahrens erhält der(die) Verpflichtete einen Bescheid.

Bearbeitungsdauer

ca. 6 Wochen

Frist

weiterführende Informationen

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistung/en/abteilung03/34/geldwaeschepraevention/pflichten/risikomanagement/merkblatt_risikomanagement.pdf
<https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hes>

Modul	Sachverhalt
	sen.de/files/Schema%20Risikomanagement_in_f%C3%BCnf_Schritten_0.pdf https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/Handreichung%20Risikoanalyse_0.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein) • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten beantragen • Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz haben unter bestimmten Voraussetzungen eine*n Geldwäschebeauftragte*n sowie eine*n Stellvertreter*in zu bestellen; Die Verpflichteten können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht eine*n Geldwäschebeauftragte*n zu bestellen, auf Antrag befreien lassen. Es muss sichergestellt sein, dass auch ohne Geldwäschebeauftragten, alle im GwG genannten Verpflichtungen eingehalten werden • Zuständige Stelle: Bezirksregierungen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: ja • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Geldwäsche Befreiung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, Money laundering Exemption from the obligation to appoint a money laundering officer